

Kanzlei aufweist¹, die Grafschaft also damals als zu Deutschland gehörig betrachtet wurde, so ist es klar, dass diese Veränderung in der Anschauung über ihre staatliche Zugehörigkeit in der Zeit zwischen 1038 und 1065 erfolgt sein muss. Sie wird also gewiss mit der von Heinrich III. verfügten Einziehung der Grafschaft für das Reich zusammenhängen; und diese Beobachtung bestätigt zunächst das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung durchaus.

Auch die beiden Diplome von 1038 lassen sich damit noch vereinigen. Die Verleihung von Gütern zu Chiavenna an das Domkapitel von Chur steht ja keineswegs im Widerspruch zu dem Besitz der Grafschaft durch das Bistum Como; ja man könnte geradezu daran denken, dass sie als eine Art von Entschädigung der Churer Kirche für den Verlust der ihr früher in Chiavenna zustehenden Rechte anzusehen wäre. Und den Grafen Rudolf von Chiavenna, der in der ersten der beiden Urkunden² erwähnt wird, darf man ruhig für den vom Bischof von Como eingesetzten Vorsteher der Grafschaft halten. Werden solche bischöfliche Grafschaften in Italien in der Regel von *vicecomites* zu Amtsrecht und nicht von *comites* zu Lehnrecht verwaltet, so findet sich doch vereinzelt auch das letztere³, das in Deutschland durchaus üblich war: in unserem Falle aber ist es nicht einmal nötig das anzunehmen; das Diplom ist nicht von einem italienischen, sondern von einem deutschen Notar Konrads verfasst, und es ist sehr erklärlich, dass dieser Mann den Richter des Grafengerichts, auch wenn er in Italien *Vicegraf* hiess, als Graf bezeichnet und das übliche deutsche Formular: *'praedium situm in comitatu N. comitis'* auf ihn angewandt hat.

Schwieriger ist es, das Diplom von 1030 zu erklären. Die Annahme, dass die Gerichtsgewalt über das *castellum* Chiavenna, die dem Bischof von Chur durch das Diplom Konrads bestätigt wurde, von der Grafschaft Chiavenna verschieden gewesen, etwa von ihr eximiert gewesen sei, würde ja alles erklären; aber wie schon oben⁴ bemerkt

1) Das hängt nicht etwa mit einer Behinderung des italienischen Kanzlers zusammen; denn zwei andere Diplome gleichen Datums für die Kaiserin Agnes, betreffend Güter in der Diözese Tortona (St. 2666. 2667), die der Kaiserin gewiss als Entschädigung für Hochfelden, Schweighausen gegeben wurden (s. oben S. 85), sind in der italienischen Kanzlei re-kognosziert. 2) St. 2101: *'predium . . . in loco Clavvenna dicto situm in comitatu Ruodolfi comitis, quod in ipsius comitis presentia secundum leges iudicium transiit in nostrum ius et dominium'*. 3) Vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 252. II, 33 ff. 4) S. 80.